

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	<b>ID</b>
<b>Rückmeldung Allgemein</b>	Thema Spielgeld: bei dem Thema Spielgeld scheint es viele Mythen zu geben. Es wäre deshalb sinnvoll zu regeln, dass Einrichtungen keine zusätzlichen Gelder für Material-/Spielgeld fordern können	176
	Nachdem so viele Mythen um das Thema Material-/Spielgeld ranken, wäre es sinnvoll zu regeln, dass keine Gebühren dafür erforderlich sind.	216 und GKB
<b>§ 1 Gebührenerhebung</b>		
<b>§ 2 Besuchsgebühren</b>	Wir würden eine tabellarische Übersicht der Besuchsgebühren wie in Anhang 1 übersichtlicher finden als diese langen Textblöcke mit den Gebühren pro Einrichtungsart. Hier könnten in den Zeilen die Buchungszeiten gelistet sein, in den Spalten die Einrichtungsarten und alles wäre übersichtlich in einer Tabelle.	284
(1) Kinderkrippe und unter-3-jährige Kinder in Häusern für Kinder	Zuordnung der Kinder zur Altersgruppe der Dreijährigen und entsprechende Erhebung der Krippen- bzw. Kindergartengebühren. Detail, ganz nett, da in solch einem Fall ein Monat weniger Krippengebühr fällig wird, aber nur für Betroffene relevant. Jedoch Ungleichbehandlung von Kindern, die bei der Aufnahme in ein Haus für Kinder 2 Jahre und 10 Monate alt sind und im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern, die bereits in der Einrichtung sind. Die erste Gruppe muss nur den Kindergartensatz bezahlen, die zweite den Krippensatz.	216 und GKB
	Ungleichbehandlung von Kindern, die bei der Aufnahme in ein Haus für Kinder 2 Jahre und 10 Monate alt sind im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern, die bereits in der Einrichtung sind. Die erste Gruppe muss nur den Kindergartensatz bezahlen, die zweite den Krippensatz	176
(2) Kindergarten und Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Häusern für Kinder		
(3) Hort, Tagesheim und schulpflichtige Kinder in Häusern für Kinder	Unserer Meinung nach ist eine pauschale, einheitliche Hortgebühr - unabhängig von den Buchungszeiten - angemessen und ausreichend. Die Eltern erwarten sicherlich zeitliche und organisatorische Flexibilität (z.B. bei Unterrichtsausfall, individuellen Nachmittagsterminen etc.), dies muss sich aber keineswegs in einer Flexibilität der Gebührenstruktur abbilden. Aktuell sind Hortplätze in der LH München so rar, dass die Zielgruppe hierfür nach wie vor die Familien sein sollten, für die die Mittagsbetreuung aus beruflich bedingten zeitlichen Gründen nicht ausreicht. Dies macht eine zusätzliche Buchungsstaffelung überflüssig. Wir würden gänzlich auf eine zeitliche Staffelung verzichten.	SH
	Generell: Um Kosten/Personal zu sparen, sollte angedacht werden, ob es für Hortplätze generell nur einer Buchungstufe geben sollte, damit A) Kein Buchungstufen „hopping“ stattfindet (z.B. in den Ferienzeiten) B) Realistischerweise wegen Platzknappheit und Punktesystem nur hohe Buchungstufen nachgefragt werden dürften, wenn Plätze entsprechend der Satzung vergeben werden. → dies würde für die Einrichtungen und die Stadt viele administrative Stunden einsparen, die sinnvoller verwendet werden könnten	SH

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	ID
	Anpassung von Gebühren für 1-2 Stunden und anderer Teilzeithortplatzgebühren: Vor dem Hintergrund der prekären Betreuungssituation von Schulkindern in München sind diese Gebührenstufen generell sehr realitätsfremd und sollten eigentlich nur vorkommen, wenn es in München eine 100% Versorgung gäbe, also auch für Eltern, die nicht beide so gut wie Vollzeit arbeiten. Sobald Eltern auf diese niedrige Stundenzahl reduzieren wollen, sollte geprüft werden, ob überhaupt ein Bedarf eines Hortplatzes besteht und dies noch den Richtlinien in der Vergabe von Plätzen entspricht. So begrüßenswert Differenzierung in vielen Bereichen ist, ist es hier eher konträrktiv (realitätsfern, arbeitsintensiv). Die Verbesserung der Satzung sollte auf die wirklich wichtigen Bedarfe des Eltern abzielen und die aktuelle Situation in München abbilden, wir würden uns sehr wünschen, dass ein so hoher Versorgungsgrad, bei dem dann solche oben angedachten Anpassungen greifen, nicht in allzu ferner Zukunft erreicht wird.	SH
	Einführung Gebührenstufe 6 Stunden und mehr: Ist diese wirklich nötig/realistisch, denn die aktuellen Hortöffnungszeiten widersprechen diesem.	SH
	Während die alte Beitragstabelle eine nachvollziehbare Staffelung zwischen den gebuchten Stunden (3, 4 bzw. 5 Euro Schritte) aufweist, ist in der neuen Beitragstabelle in den Einkommensstufen ab 55.000 Euro eine nicht nachvollziehbare Staffelung vorzufinden. In der Kategorie der Höchstbeiträge betragen beispielsweise die vom Freistaat Bayern vorgeschriebenen Abstände (9-6-15-15-15), die anderen Einkommensstufen weisen wiederum andere Muster auf. Zielsetzung sollte eine transparente und für alle nachvollziehbare Beitragstabelle sein. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Hintergründe zur Einführung des neuen Staffelmusters nennen könnten.	IK
	Des Weiteren ist es uns aufgefallen, dass die Buchungskosten für niedrigere Buchungsstufen (bis 5 Stunden) günstiger werden, während die Kosten für die Betreuung von mehr als 6 Stunden ansteigen (Beispiel Kategorie der Höchstbeiträge). Wir begrüßen die Begünstigung in niedrigen Buchungsstufen, wollen aber gleichzeitig anmerken, dass eine hohe Buchungszeit aus verschiedenen Gründen anzustreben ist. Hohe Buchungszeiten ermöglichen einerseits der Einrichtung, eine kontinuierliche, pädagogisch hochwertige Arbeit zu leisten. Dies erschwert sich bei den niedrigen Buchungszeiten, bspw. wenn die Hortkinder regelmäßig zu einem frühen Zeitpunkt abgeholt werden. Des Weiteren werden laut dem Kriterienkatalog der Stadt München die raren Betreuungsplätze im Hort vorrangig an Familien vergeben, bei denen beide Elternteile in einem hohen Umfang berufstätig sind. Somit sind ausgerechnet diese Familien auf die langen Buchungszeiten angewiesen. Zudem wird seitens der Arbeitgeber während der arbeitsintensiven Phasen zunehmend eine gewisse Flexibilität, welche oft mit längeren Anwesenheiten einhergeht, gefordert. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, sind die langen Betreuungszeiten im Interesse der Familien, der Einrichtung, aber ebenso auch im öffentlichen Interesse, um letztendlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Begünstigung der längeren Betreuungszeiten sollte folglich ebenso im angepassten Preismodell abgebildet werden.	IK
(4)(5) Grundlage der Ermittlung		
<b>§ 3 Verpflegungsgeld</b>	Eine Erhöhung von € 0,85 pro Tag auf einen Schlag kann für manche Familien sehr viel Geld bedeuten, vor allem wenn sie mehrere Kinder in Betreuung haben. Ich schlage vor, die Erhöhung stufenweise durchzuführen.	164
	Das Essensgeld soll um 85ct/Tag erhöht werden. Dies entspricht rund 204 Euro im Jahr und einer Steigerung von 26%. Eine so abrupte Steigerung ist insbesondere für einkommensschwache Familien nicht "einfach so" zu leisten. Wir regen daher eine moderatere, ca. 10% Steigerung an.	218

§/Abs./Ziffer	Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung	ID
	Das tägliche (!) Verpflegungsgeld soll um 85 Cent erhöht werden (bei einer Inflationsrate von unter 1 %). Diese fast 30%ige Erhöhung bedeutet Mehrkosten von ca. 200 Euro im Jahr pro Kind! Antrag auf Gebührenermässigung ist zwar möglich aber natürlich nur für Geringverdiener, wie auch bei den Kita-gebühren. Es gibt aber viele Familien, die eben genau da nicht rein fallen, aber dennoch extrem das Geld haushalten müssen. Die Kosten sind sicherlich gestiegen, aber eine Erhöhung um knapp 30% auf einen Schlag ist definitiv nicht akzeptabel.	295
	Die Anpassung des Verpflegungsgeldes entspricht einer Erhöhung von fast 30 %. Der Erhöhung ist zuzustimmen, allerdings sollte gewährleistet werden, dass dadurch auch hochwertiges Essen für die Kinder bereitgestellt wird. Nach unserem Wissen ist dies für Kinderkrippen oft gewährleistet, da hier wohl keine Trägerbindung besteht. Bei Kindergärten ist hingegen das Essen oft qualitativ minderwertig. Es wird angeregt, auch für Kindergärten die Trägerbindung aufzuheben. Es wird weiterhin angeregt, zu gewährleisten, dass der Elternbeirat auch bezüglich der Verwendung des Verpflegungsgeldes in der Einrichtung eingebunden wird.	224
	Verpflegungsgeld wird für alle Kinder um 85 Cent erhöht, d.h. 17 EUR monatlich oder 204 EUR im Jahr. Dies ist viel Geld für einige Eltern und sollte eventuell nochmal überdacht werden oder ggf. in Staffelung eingeführt werden (da es ja verständlich ist, dass dies einmal erhöht werden muss)	258
	Zudem sollte auch beim Verpflegungsgeld über eine Geschwisterermässigung nachgedacht werden.	295
(2) Kinderkrippe und unter-3-jährige Kinder in Häusern für Kinder		
(3) Kindergarten, Hort, Tagesheim und Kinder ab 3 Jahren in Häusern für Kinder	In § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung muss es unseres Erachtens nach „...ab dem Altersbereich <b>ab</b> 3 Jahren“ heißen, nicht „ <b>bis</b> 3 Jahren“.	CB
	§ 3, Abs. 3, Verpflegungsgeld: Was ist der Unterschied im Altersbereich bis 3 Jahren zwischen den beiden Besuchsgebühren (4,25 vs. 4,45 EUR)?	176
	Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass das Verpflegungsgeld an die aktuelle wirtschaftliche Situation angepasst werden muss. Von unserer Kindergarten-Leitung haben wir jedoch die Rückmeldung bekommen, dass sie mit dem aktuellen Verpflegungsgeld sehr gut auskommen, und meist sogar noch etwas übrig bleibt. Eine Frage, die sich uns auch stellt ist, warum in Kinderkrippen 4 Mahlzeiten mit eigener Köchin für fast den gleichen Betrag bereitgestellt werden können, wie 1 Mittagessen im Kindergarten durch Caterer. Von der erbrachten Leistung müsste das Kindergarten-Mittagessen im Vergleich günstiger sein.	284
	Dafür das in Häusern für Kinder und Kinderkrippen frisch gekocht wird und sowohl Frühstück wie auch Brotzeit inkludiert sind, scheint die höhere Gebühr für weniger Leistung in den Kindergärten und Horten nicht angemessen. --> Ein besseres und frisches Angebot in den Kindergärten und Horten, die den höheren Preis auch verdienen, ermöglichen.	283
	Erhöhung des Verpflegungsgeldes: Der Elternbeirat empfiehlt, sich von dem bisherigen Procedere, dass alle zwei Jahre eine neue Essensanbieter - Ausschreibung stattfindet, zu verabschieden. Dieser Turnus wird allgemein als ein zu kurzer Zeitraum angesehen. Die Anbieter haben in der Regel erst ab dem 3. Jahr die Möglichkeit, wirtschaftlich attraktiv zu arbeiten. Somit kann sich der Elternbeirat zu der geplanten Erhöhung des täglichen Verpflegungsgeldes um 0,85€ nicht zustimmend äußern.	PD

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	<b>ID</b>
	Die Erhöhung des Essensgeldes erscheint uns nicht angemessen, da sich in den vergangenen Jahren die Qualität nicht verbessert hat - eher im Gegenteil. Oft bleibt viel Essen übrig, da es den Kindern nicht schmeckt, die Qualität nicht passt etc. Essen wegwerfen ist teuer! Liebend gerne würden wir eine Erhöhung des Essensgeldes tragen, wenn ein regionaler Anbieter zum Zuge kommt, der flexibel auf die Bedürfnisse des Hortes eingehen kann und auf kurzen Wegen frisch gekochtes Essen liefert. Lange Wege sind teuer! Die unsinnige Bestimmung, der deutschlandweiten Ausschreibung, in Verbindung mit den 'hohen Anforderungen an den Anbieter' führten dazu, es nur noch die Auswahl zwischen zwei Anbietern hat an den man dann für zwei Jahre gebunden ist.	287
	Wir erachten die Erhöhung für sinnvoll, aber dann sollte sie auch mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln einhergehen. Unsere Einrichtung ist von dem Gefrierkostlieferanten abhängig und das Essen ist hier oft ungenießbar. Wir empfehlen ein eigenverantwortliches Budget für die Einrichtung, damit frische und biologische Zutaten gekauft werden können.	249
(1)(4)(5)(6)(7)(8) Grundlage der Ermittlung und Minderung	Tagesgenaue Abrechnung muss umgesetzt werden. Wie vorher auch schon müssen fünf aufeinanderfolgende Tage ausgesetzt werden, um ¼ der Gebühren erstattet zu bekommen. Das ist besonders bei den Urlaubswochen mit einem Feiertag ärgerlich, da hier keine Erstattung erfolgt, da es ja nur 4 Tage sind. Beim Streik ging es auch tagesgenau (siehe auch §11), also bitte die allgemeine Regel auch umstellen. Das System müsste dies ermöglichen. Eine rechtzeitige Meldung durch die Eltern muss natürlich erfolgt sein, also bei Urlaub mindestens 5 Tage vorher, bei Krankheit frühestmöglich, spätestens morgens am selben Tag.	216 und GKB
	(4) Es sollten GRUNDSÄTZLICH alle Feiertage, die auf einen Wochentag fallen als Besuchstag zählen. NICHT nur wie vorgeschlagen Faschingsdienstag und Mariä Himmelfahrt. Dies sollte für ALLE bayerischen Ferien gültig sein. (Ostern, Pfingsten, Sommer, Herbst, Weihnachten). Beispiel: Wenn ein Kind rechtzeitig für mind. eine Ferienwoche abgemeldet wird, in der mind. ein Feiertag vorhanden ist. Sollten hierbei auch bei einer Woche, 5 Tage aufeinanderfolgende Besuchstage berücksichtigt werden und NICHT wie bislang 4 - da ein Feiertag nicht berücksichtigt wurde. Bei zwei Ferienwochen entsprechend 10 Tage. So dass dann eine Reduzierung des Verpflegungsgeld entsprechend 5 Tage (1/4) bzw. 10 Tage (1/2) angewendet werden kann.	210
<b>§ 4 Gebührenschildner</b>		
<b>§ 5 Gebührenermäßigung</b>		
Besonderheit letztes Kindergartenjahr	In der Gebührensatzung, sowohl in der Information über die Änderungen als auch in der neuen Satzung, fehlt der Abschnitt "letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung".	119
	Die Ermäßigung im letzten Kindergartenjahr wird nirgends erwähnt. Warum? Wird sie abgeschafft? Oder ist sie nicht Teil der Satzung, weil sie von der Bayr Regierung ausgeht und nicht von der Stadt München? Hierzu wäre eine Erklärung z.B. in den Erläuterungen zur Satzungsänderung wünschenswert.	284
	Gibt es noch die 100,- Euro Zuschuss pro Monat zum letzten Kindergartenjahr? Wenn ja, in die Satzung und die Tabelle aufnehmen zur besseren Information und Koordination	283
	Was ist mit Kindern im letzten Kindergartenjahr? Gibt es hierfür eine Ermäßigung? Wir haben den Punkt in der Satzung nicht gefunden.	177
	Die Regelung zur Ermäßigung im Vorschuljahr sollte weiter bestehen bleiben, da diese die Familien stark entlastet.	218

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	ID
	In der Anlage zu den Gebühren fehlt uns der Hinweis, dass im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung die Gebühren um 100 Euro/ Monat reduziert werden. Dies konnte man bisher der Broschüre für Kindertageseinrichtungsgebühren entnehmen, Anlage 3, Stand März 2016. Aus der neuen Satzung ist nicht ersichtlich, ob dies nun gestrichen wird. Sollte dies der Fall sein, empfehlen wir dies a) wieder einzuführen und b) explizit darüber aufzuklären und dies transparent darzustellen.	249
	Wir vermissen eine Gebährentabelle für Vorschulkinder. Ist diese gar nicht mehr vorgesehen? Diese Änderung kommt einer immensen Gebährenerhöhung gleich.	PA
Vergleichsberechnung	<p>Ogleich die Zahl der Betroffenen gering sein mag, plädieren wir dafür, die Vergleichsberechnung beizubehalten. Gerade nach der Geburt eines Kindes ändern sich die Einkünfte oft stark, so dass es im Einzelfall durchaus eine ungebührliche Härte sein kann, nach dem Einkommen des Vorvorjahres veranschlagt zu werden, insbesondere bei insgesamt niedrigen Einkünften. Insgesamt plädieren wir dafür, dass der Antrag auf Gebährenermäßigung nur noch einmalig, zu Beginn der Kitazeit, zu stellen sein sollte - in den Folgejahren müssten dann jeweils nur noch die Belege nachgereicht werden. Daran könnte ein jährliches Rundschreiben möglichst früh erinnern. Dies würde gerade Eltern, die des Deutschen nicht mächtig sind, den Prozess erleichtern, da sie in diesem Fall direkt bei der Kitaleitung Rückfragen können, sofern sie etwas nicht verstehen.</p> <p>Wichtig wäre aus unserer Sicht – gerade wenn es darum gehen soll, möglicherweise hohe Nachforderungen oder im Vergleich zum realen Einkommen zu hohe Forderungen aufgrund von Fristüberschreitungen zu vermeiden – unserer Ansicht nach zudem die Festlegung eines Mindestzeitraumes zwischen Versand der Entscheidungen und dem Ende der Widerspruchsfrist/ der Frist der Belegeinreichung, der zudem nicht mit Ferienzeiten kollidieren sollte. Uns wurde immer wieder von Härtefällen berichtet, die durch einen sehr späten Versand der Bescheide die Fristen nicht einhalten konnten.</p>	CM
	Wegfall der Vergleichsberechnung: Der Elternbeirat spricht sich dafür aus, dass die Vergleichsberechnung nicht entfällt. Die Möglichkeit des Eintretens einer maßgeblichen Einkunftsverringering sieht der Elternbeirat auf jeden Fall als gegeben an.	PD

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	ID
	<p>Der § 5 Abs. 5 sollte Bestandteil der Satzung bleiben. Die Vergleichsberechnung dient der finanziellen Entlastung der Eltern. Weiter ist der Elternbeirat der Ansicht, dass weit mehr Eltern die Vergleichsrechnung nutzen würden, wenn Ihnen der Absatz bekannt wäre. Die Vergleichsberechnung soll der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit dienen und nicht der bürokratischen Prozessoptimierung der Verwaltung.</p> <p>Begründung:  Unter den Top 100 der teuersten Städte weltweit belegt München Platz 77, Platz drei bei den teuersten Städten Deutschlands, und ist Spitzenreiter in der Kategorie „Innenstadt-Mieten“. (Quellen: Mercer/Spiegel vom 22.06.2016, Handelsblatt vom 25.08.2016)</p> <p>Für sehr viele Münchner, vor allem auch für die gebildete Mittelschicht ist München längst gleichzusetzen mit „unbezahlbar“. In der Regel reicht ein einziges Einkommen nicht mehr aus, sodass beide Elternteile für die Kinderbetreuung als auch für das Einkommen verantwortlich sind.</p> <p>Wenn sich unter anderem aus Gründen der Elternzeit, dem Verlust eines Arbeitsplatzes oder einer un stetigen Auftragslage bei Selbständigen das Einkommen reduziert, bietet die Vergleichsberechnung eine unverzichtbare Hilfestellung, um finanzielle Engpässe durch die Möglichkeit einer Gebührenreduzierung abzufedern.</p> <p>Das Argument, die Vergleichsberechnung würde von nur maximal 2 % der Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden, mag seitens der Zahl der Anträge stimmen. Fragt man jedoch die Eltern, deren Kinder die Einrichtungen besuchen, ist fast keiner über die Möglichkeit der Vergleichsberechnung informiert.</p> <p>Der Vorschlag des Elternbeirats ist demnach folgender: Die Eltern sollten intensiv und im Vorfeld der Anmeldung über die Möglichkeit der Vergleichsberechnung informiert werden. Eine Streichung des Absatzes § 5 Abs. 5 wäre ein herber Verlust.</p> <p>Fallbeispiel:  Bei einer Familie reduziert sich das Jahreseinkommen durch Elternzeit von 60.000 Euro auf 45.000 Euro. Ohne die Vergleichsberechnung ist diese Familie gezwungen den monatlichen Höchstsatz der Krippengebühr zu zahlen. Dieser Zustand ist sicherlich nicht im Sinne einer gerechten Familienunterstützung seitens der Stadt.</p>	250
	<p>Änderungsvorschlag für Ergänzung von §5: Ist im laufenden Tageseinrichtungsjahr eine dauernde Verminderung der maßgeblichen Gesamteinkünfte um mindestens 10.000,- Euro gegenüber dem gemäß Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Zeitraum festzustellen, so erfolgt auf Antrag eine Anpassung der Besuchsgebühr gemäß den im Zeitraum von einem Jahr ab Beginn der Ermäßigung nach Abs. 7 erzielten Einkünfte. Die Festsetzung erfolgt zunächst vorläufig.</p> <p>Begründung: Es wird eine Beibehaltung der bisherigen Regelung bezüglich der Anpassung der Besuchsgebühr angeregt. Zunächst ist anzumerken, dass auch bei Familieneinkünften ab 40.000 € aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in München, eine Gebührenermäßigung notwendig sein kann, um einer Familie zu ermöglichen, die laufenden Ausgaben, insbesondere Miete oder Immobilienkreditabzahlungen, aufbringen zu können. Zudem sind die angegebenen 600 Fälle nicht unwesentlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei jedem dieser Fälle, die Gebührenermäßigung notwendig ist, da die Gebührenschuldner sonst nicht den Aufwand des Anpassungsantrages eingehen würden.</p>	224
	<p>Man sollte die Möglichkeit haben, die Einkünfte zugrunde zu legen, die für die Familie am besten sind. Wenn eine Mutter in Elternzeit an den Einkünften im Vorjahr gemessen wird, kann sie sich den Platz u.U. nicht leisten.</p>	215

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	ID
	Vergleichsberechnung darf nicht entfallen, soll aber vereinfacht werden, dann wird auch die Akzeptanz und damit die Nutzung steigen.	216 und GKB
	Mit der neuen Satzung soll auch der Sonderantrag auf Gebührenermäßigung auf Basis des momentanen Einkommens wegfallen. Wer deutliche Gehaltseinbußen hat, kann in diesem Falle vor allem bei den Krippengebühren stark finanziell belastet werden. Es sind zwar wenige Fälle, dennoch sollte diese Möglichkeit beibehalten werden, um einkommensschwache Familien und Alleinerziehende zu unterstützen.	218
	Das Ziel einer Reduzierung des Aufwandes sowohl bei der Verwaltung als auch den Gebührenschuldern ist nachvollziehbar. Allerdings stellt ein Rückgang des Einkommens um mehr als 10.000 EUR auch für Familien oberhalb des Einkommensbereichs, der von §90 SGB VIII abgedeckt ist, eine erhebliche wirtschaftliche Härtesituation dar. Gerade angesichts der relativ überschaubaren Fallzahl sollte diesen Familien die Möglichkeit des Antrags auf Gebührenermäßigung per Vergleichsberechnung nicht genommen werden. Die bisherige Regelung sollte erhalten bleiben.	262
	Die "Vergleichsberechnung" kann nicht aus dem Grund wegfallen, dass ein zu hoher Verwaltungsaufwand besteht. Vielmehr sollte hier der richtige Schluss gezogen werden, dass mehr Personal benötigt wird oder es sollten Verbesserungen eingeführt werden, die eine Berechnung vereinfachen. Viele Elternteile verfügen vor dem Eintritt des Kindes in eine Betreuungseinrichtung bereits verringertes Einkommen. Erst mit dem Wiedereintritt in das Arbeitsleben können Reserven wieder aufgebaut werden. Dies wird durch die Vergleichsberechnung unterstützt. Die geringe Nutzung der Vergleichsberechnung ist eher auf das Nichtbekanntsein der Möglichkeit zurückzuführen.	207
	Wir sehen hier eine wesentliche Benachteiligung und Schlechterstellung der Betroffenen.	211

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	ID
	<p>Auf Seite 12 Ihres Schreibens, Punkt 2.3 beschreiben Sie, dass die Möglichkeit einer Vergleichsberechnung abgeschafft werden soll.</p> <p>Momentan funktioniert die Vergleichsberechnung folgend: Verdient man aktuell deutlich weniger (Unterschied von zumindest 10.000 EUR) als vor 2 Jahren (Berechnungsgrundlage für die Kita-Gebühren), kann man einen Ermäßigungsantrag stellen. Wird dieser genehmigt, werden die Gebühren an das aktuelle Einkommen angepasst. Später müssen Belege für das niedrigere Einkommen vorgelegt werden.</p> <p>Die Möglichkeit der Durchführung einer Vergleichsberechnung erachten wir als äußerst sinnvoll und wichtig. Sie begegnet dem prinzipiellen Problem der Berechnung der Kita-Gebühren auf der Grundlage von alten Einkommenszahlen (2 Jahre zuvor!) – zumindest bei erheblichen Einkommens-Veränderungen (ab 10.000 EUR Unterschied im Jahr).</p> <p>Nicht alle Eltern gehen immer dem gleichen Angestelltenverhältnis nach, sodass die Einkünfte aus der Steuererklärung für das Vorvorjahr auch für das laufende Jahr angenommen werden könnten. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben: Reduktion der Arbeitszeit, eine Ausbildung oder ein Studium nach einer Phase der Beruflichkeit oder auch Schicksalsschläge wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Wir sind davon überzeugt, dass die nach dem Einkommen gestaffelten Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen so gut wie möglich die momentanen finanziellen Verhältnisse der Familie berücksichtigen sollten. Die Vergleichsberechnung stellt in unseren Augen hierfür eine geeignete Methode dar. Besonders für Eltern, deren Kind oder Kinder eine städtische Krippe (kostenintensiver als Kindergarten) besuchen, kann die Vergleichsberechnung eine Möglichkeit einer großen Ersparnis bieten und in einigen Fällen sogar die Voraussetzung für das Wagnis neuer Lebensschritte (z.B. Studium oder Ausbildung) darstellen.</p> <p>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird argumentiert, dass man die Regelung abschaffen könne, da nur 2% der Eltern (ca. 600 Fälle) es nutzen würden. Sollten es tatsächlich nur wenige Eltern sein, kann der im nächsten Punkt aufgeführte große Aufwand dann insgesamt nicht allzu groß ausfallen. Außerdem soll die Vergleichsberechnung natürlich eine Sonderregelung bleiben – für den Fall, dass sich die familiären Finanzen wirklich relevant verändern – bei einem Veränderungsminimum von 10.000 EUR jährlich. Wir finden es wichtig, eine Regelung der Gebührenanpassung zu haben, die auch eine Randgruppe von 2% der Eltern sowie deren Lebensführung nicht diskriminieren würde.</p> <p>Vielleicht lässt sich aber etwas daran ändern, wie die Vergleichsrechnung durchgeführt und kontrolliert wird, sodass die Verwaltung hier ein Stück weit entlastet werden könnte. Möglich wäre z.B. die Festlegung von ermäßigten Kita-Gebühren nicht auf der Grundlage einer frei erstellten Einkommenschätzung seitens der Eltern, sondern bei Bezugnahme auf Belege wie momentane Einkünfte (Kontoauszug), Reduktion der Arbeitszeit, Bescheinigung der Immatrikulation für ein Vollzeitstudium etc. Eine Kontrolle, ob die finanziellen Verhältnisse sich später tatsächlich wie dargelegt entwickelt haben, könnte dann noch stichprobenartig erfolgen. Es gibt bestimmt auch viele anderen Möglichkeiten, wie der Verwaltungsaufwand bei der Vergleichsberechnung reduziert werden kann, ohne dass man gleich auf die an sich so sinnvolle und wichtige Idee verzichten müsste. Die Möglichkeit einer Vergleichsberechnung abzuschaffen bedeutet das Kind mit dem Bade auszuschütten. Es ist nämlich die Idee von städtischen Einrichtungen – im Gegensatz zu den privaten – dass die Kosten sozialverträglich gestaltet werden sollten.</p>	255



§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	ID
	Wir sind mit dem Wegfall der Vergleichsberechnung (§5 Abs. 5 der bisherigen Gebührensatzung) nicht einverstanden, bei der Eltern bisher die Möglichkeit hatten, statt des 2 Jahre alten Einkommens die aktuellen Einkünfte als Basis der Gebührenermäßigung anzusetzen, wenn sich diese deutlich verringert haben. Dies ist natürlich z.B. immer dann der Fall, wenn man sich gerade wg. eines kleineren Geschwisterkindes gerade wieder in Elternzeit befindet. Begründet wird dieser Wegfall mit dem hohen Verwaltungsaufwand und den wenigen Fällen, die dies in der Vergangenheit geltend gemacht haben. Das ist aber für uns kein Argument - denn für die wenn auch wenigen Betroffenen macht es schon einen deutlichen Unterschied. Wir plädieren daher für eine Beibehaltung dieser Möglichkeit.	206
	Der § 5 Abs. 5 sollte Bestandteil der Satzung bleiben. Die Vergleichsberechnung dient der finanziellen Entlastung der Eltern. Darüber hinaus würden weit mehr Eltern die Vergleichsrechnung nutzen, wenn Ihnen die Gebührenermäßigung bekannt wäre. Die Vergleichsberechnung sollte weiterhin erhalten bleiben um wie bisher der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit zu dienen. Heutzutage hängt der normale Tagesablauf einer Familie am seidenen Faden. Neben einem permanenten Zeitmangel herrscht in den meisten Familien auch, und vor allem in Ballungszentren wie München, ein latenter Geldmangel. Meist sind beide Elternteile sowohl mit der Kinderbetreuung als auch mit dem Geld verdienen beschäftigt. Vor allem in Städten wie München wo die Mieten und auch die sonstigen Lebenshaltungskosten ins schier unbezahlbare steigen reicht ein einziges Einkommen häufig nicht aus. Die Vergleichsrechnung bietet gerade finanziell schwächer dastehenden Familien, sei es wegen geringerer Einkünfte während der Elternzeit, wegen Teilzeittätigkeiten der Eltern, dem Verlust eines Arbeitsplatzes oder einer un stetigen Auftragslage bei Selbständigen einen relativ schnelle und einfache Möglichkeit finanzielle Engpässe durch eine Reduzierung der Gebühren für Kindertagesstätten/Garten/Hort abzufedern. Dies ist nicht nur im Sinne der Familien sondern gewiss auch im Sinne der Gemeinschaft. Der Elternbeirats bittet daher darum die Möglichkeit einer sog. „Vergleichsberechnung“ nicht abzuschaffen und zudem Eltern besser im Vorfeld der Anmeldung über die Möglichkeit der Vergleichsberechnung zu informieren.	286
	Wegfall der Vergleichsberechnung bei der Gebührenermittlung: Bisher konnte man die Gebührenermäßigung auf Grundlage aktueller Einkünfte berechnen lassen, wenn sich die Einkünfte im Vergleich zum Vorvorjahr deutlich verringert hatten. Dies soll nun angeschafft werden, da dies nur 600 Fälle in Anspruch genommen haben, was für uns aber eigentlich kein Grund ist, es abzuschaffen.	249
(1) Einkommensgrenze und Bemessungsgrundlage	In der Anlage 1 sind die Gebühren genau nach den Einkommensgrenzen gestaffelt. Das ist eine prima Übersicht, auf die unbedingt im Text des §5 verwiesen werden sollte! Die textliche Beschreibung klingt sehr kompliziert, und ist dennoch nicht umfassend. Die Tabelle ist viel leichter zu verstehen.	284
	Bei Jahreseinkünften von 40 000 Euro greift das SGB VIII, aber schon Einkünfte von 60 000 Euro führen zur höchsten Gebührenstufe. Das scheint unverhältnismäßig. Zumal Doppelverdiener in Vollzeit (sonst gibt es nach dem Punktesystem vielleicht gar keinen Kitaplatz) dies schnell erreichen, in München aber auch hohe Ausgaben haben. --> Höhere Grenzwerte für den Höchstsatz wären gerechter	283
	Das Verpflegungsgeld soll um 0,85 Euro täglich erhöht werden, wohingegen die Eingruppierung bei der Gebührenstaffelung nach wie vor Familien mit einem Jahreseinkommen von 60000 Euro brutto als Höchstverdienergruppe führt. Dies gehört dringend angepasst - insbesondere hier in München.	177

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	<b>ID</b>
	<p>Die Tabelle der Einkünfte sollte mind. bis "100.000 und dann über 120.000" im Jahr weitergeführt werden und nicht bei "über 60.000" enden. Einkünfte bis "20.000" im Jahr sollte auf € 0,- gesetzt werden.</p> <p>Die Entwicklung der Einkünfte erhöht sich stetig aufgrund der höheren akademischeren Ausbildungen und Berufe (besser Verdienenden). Gleichzeitig steigen auch die Einkünfte die aus Sozialleistungen finanziert werden (gering Verdienenden). Deshalb sollten durchaus "besser Verdienende" mehr an den Gebühren beteiligt werden, um so auch die Mittelschicht (die bisher am Meisten belastet wird in der Gebährentabelle und die es immer weniger geben wird) und die "gering Verdienenden" entlasten zu können.</p> <p>Obergrenze von 60.000 Euro brutto ist absolut zu gering dimensioniert. Insbesondere Familien mit zwei Einkommen haben diese Grenze sehr schnell überschritten und müssen somit den maximalen Beitrag zahlen. Soziale Gerechtigkeit ist das nicht. 80.000 bis 100.000 Euro brutto wären hier realistischer.</p> <p>Außerdem wäre doch eine stufenlose Berechnung innerhalb der Grenzen sinnvoll und keine Staffelung in 5.000 Euro-Stufen.</p> <p>Wir halten die weiterhin sehr niedrig angesetzte obere Einkommensgrenze für kritisch, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Eltern als Doppelverdiener. Eine künftige Obergrenze könnte sein: "über 80.000".</p> <p>Wir regen an, die Bemessungsgrenzen der Gebührenordnung anzuheben, da die Lebenshaltungskosten in München weiterhin stark steigen, insbesondere die der Mietkosten.</p>	<p>210</p> <p>216 und GKB</p> <p>239</p> <p>218</p>
(2) (3) (4) (5)		
(6) Antrags- und Nachweisfrist	<p>Für viele Anträge, besonders bei Änderungen, die innerhalb eines Einrichtungsjahres passieren (z.B. Wechsel der Einrichtung) und die Besuchsgebühren betreffen gilt die Frist zum Ende des laufenden Einrichtungsjahres. Passt ein Wechsel kurz vor Ende und die Eltern versäumen es, die Frist einzuhalten, kann das einige hundert Euro Gebührenmehrkosten bedeuten. Ein Beispiel: Ein Kind besucht ab August eine städtische Einrichtung und hat Ermäßigungsanspruch, aber die Eltern verpassen es, den Antrag auf Ermäßigung rechtzeitig zu stellen, da die Frist sehr kurz ist. Dann wird die volle Gebühr fällig.</p> <p>Hier empfehlen wir entweder eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des Kalenderjahres oder aber eine Frist von 3 Monaten, welche ab Gültigkeit der Änderung beginnt. Dies gibt den Eltern die Chance, auch die Frist einzuhalten und schafft gleiche Verhältnisse für alle Antragsteller. Besonders vor dem Ende eines Einrichtungsjahres (September) sind viele in Urlaub und denken nicht unbedingt an eben genau diese Frist.</p>	<p>216 und GKB</p>
(7)(8) Hinweise zum Verfahren und Auf gesetzliche Minderung		
<b>§ 6 Einkünfte</b>		

§/Abs./Ziffer	<b>Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung</b>	<b>ID</b>
<b>§ 7 Geschwisterermäßigung</b>	<p>Was passiert, wenn das 2. oder 3. Kind eine private Krippe besucht, der es üblicherweise egal ist, ob das ältere Geschwisterkind eine städtische Einrichtung besucht? In diesem Fall hat das ältere Kind bisher den Geschwisterbonus bekommen. Die Neuregelung interpretiere ich nun so, dass die Geschwisterermäßigung in der städtischen Einrichtung in dieser Konstellation ganz wegfällt - und damit sind wir nicht einverstanden. Viele Eltern besuchen ja eine private Krippe nicht, weil sie vor lauter Geld nicht wissen wohin damit. Vielmehr gibt es viele Eltern, die in städtischen Krippen keinen Platz bekommen haben und daher auf private Krippen ausweichen mussten. Diese dann noch dadurch zu "bestrafen", dass der Geschwisterbonus beim älteren Kind (das endlich in einem städtischen Kindergarten einen Platz gefunden hat) wegfällt, finde ich nicht richtig.</p> <p>Der Geschwisterbonus sollte für alle Eltern zu beantragen sein, deren Kinder fremdbetreut werden. In den Fällen, in denen Kinder in städtischen Einrichtungen (oder nach Müncher Förderformel arbeitenden Einrichtungen) und nicht städtischen Einrichtungen betreut werden, sollte ebenso der Geschwisterbonus in vollen Umfang möglich sein. Als Voraussetzung könnte hierbei eine Mindestanzahl an angefragten städtischen Einrichtungen sein, die jedoch keine Zusage erteilt haben (nachweisbar durch den Kitafinder +). Eltern teile sollten nicht dafür bestraft werden, dass sie evtl. keinen Platz in städt. Einrichtungen gefunden haben. Wurde sich trotz der Voraussetzungen für den Geschwisterbonus für eine nicht von der Landeshauptstadt München gefördertere Einrichtung entschieden, kann der Geschwisterbonus wegfallen.</p> <p>In der aktuell noch gültigen Satzung wird unter §7 (1) Eltern die zwei Kinder in einer Kinderkrippe haben eine weitere, also insgesamt drei Stufen Ermäßigung gewährt. Da die Krippenbetreuung am kostenintensivsten ist und so, je nach Buchungszeit ca. 50€ Mehrkosten auf die jungen Eltern zukommen würde sprechen wir uns dafür aus die Regelung wie in der alten Satzung bei zu behalten</p>	<p>206</p> <p>207</p> <p>298</p>
<b>§ 8 Pflegekinder</b>		
<b>§ 9 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen</b>		
<b>§ 10 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während des Kalendermonats</b>		
<b>§ 11 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung</b>	Bei ersatzlosen Schließungen werden die Besuchs- und Verpflegungsgebühren tagesgenau ermäßigt, das ist noch eine Leistung aus 2015, welche während der Streikphase eingeführt wurde. Das soll bleiben. Sehr gut.	GKB
<b>§ 12 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit</b>	<p>Anteilige Berechnung der Besuchs- und Verpflegungsgebühr sollte umgesetzt werden. Zum Beispiel bei Kindern, welche in einem Monat nur teilweise die Einrichtung besuchen.</p> <p>Es ist nicht gerecht, dass die volle Gebühr für einen Monat bezahlt werden muss, wenn ein Kind im Laufe des Monats aufgenommen wird oder ausscheidet. Eine anteilige Zahlung wäre gerechter.</p> <p>Sehr gute Entscheidung!</p>	<p>216 und GKB</p> <p>176</p> <p>215</p>
<b>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>		